

99089151261000, 99089151261000

(Gruppen-)Geldwäschebeauftragte oder (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten bestellen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/384412775/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089151261000, 99089151261000
Leistungsbezeichnung I	(Gruppen-)Geldwäschebeauftragte oder (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten bestellen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geldwäschegesetz, Gruppengeldwäschebeauftragter, Geldwäschebeauftragte, Geldwäschebeauftragter, Anzeige, Gruppengeldwäschebeauftragte, Ernennung, Stellvertreter, Bestellung, Geldwäscheprävention, Verantwortung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	Allgemeinverfügungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Geldwäschegesetz (GwG) https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html
Teaser	Wenn Sie verpflichtet sind, einen (Gruppen)Geldwäschebeauftragten zu bestellen, müssen Sie dies der Aufsichtsbehörde vorab anzeigen.
Volltext	Wenn Sie unter die nachfolgenden Verpflichteten-Gruppen nach dem Geldwäschegesetz fallen, haben Sie einen (Gruppen)Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie eine Stellvertretung zu bestellen. Die Bestellung des (Gruppen)Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertretung sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Eine Anzeige ist für folgende Verpflichteten-Gruppen hier möglich: • Finanzunternehmen mit Tätigkeiten nach § 1 Absatz 24 GwG • Versicherungsvermittler • Nicht verkammerte Rechtsbeistände sowie registrierte Personen gemäß § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz • Dienstleister für Gesellschaften und

Modul

Sachverhalt

Treuhandvermögen oder Treuhänder

- Immobilienmakler
 - Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Buchmacher, Veranstalter und Vermittler von Sportwetten, Spielbanken, Pferdewetten im Internet, Lotterien im Internet)
 - Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter
- Teilweise bestehen die Pflichten nach dem GWG nur, wenn bestimmte Tätigkeiten ausgeübt oder Schwellenwerte erreicht werden – genauere Informationen hierzu finden Sie unter den weiterführenden Informationen.
- (Gruppen-)Geldwäschebeauftragte sind für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Sie sind der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.
 - Die Verantwortung der Leitungsebene besteht weiterhin.
 - sie Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und für die Aufsichtsbehörde sind, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überprüfen.
 - ihnen die Durchführung und Aktualisierung der Risikoanalyse, die Gestaltung interner Sicherungsmaßnahmen und die Überwachung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Unternehmen obliegen.
 - sie Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abgeben oder Auskunftersuchen dieser Stellen beantworten.
 - Zu den wichtigsten Aufgaben der Geldwäschebeauftragten zählen unter anderen, dass:
 - Beim Mutterunternehmen ist ein
 - Gruppengeldwäschebeauftragte haben dazu unternehmensübergreifend verbindliche Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenpflichtigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen und sicherzustellen, dass diese beachtet werden. Sie haben hierzu die Befugnis durch Einsicht in Prüfungsberichte oder eigene stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Über das Ergebnis ist das benannte Mitglied der Leitungsebene des Mutterunternehmens

Modul

Sachverhalt

regelmäßig sowie im Bedarfsfall zu informieren.

- Falls erforderlich, haben sie auch unternehmensübergreifende (Kontroll-)Maßnahmen zu treffen.
- Gruppengeldwäschebeauftragte ersetzen nicht die gegebenenfalls bei den gruppenangehörigen Unternehmen erforderlichen Geldwäschebeauftragten.
- Sie erfüllen folgende Aufgaben:

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Formular zur Anzeige über die Bestellung eines (Gruppen)Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertretung (entfällt bei Online-Formular)
- Sofern Sie einen Gruppengeldwäschebeauftragten melden, fügen Sie bitte eine vollständige Auflistung der Unternehmen Ihrer Gruppe, für die der Gruppengeldwäschebeauftragte zuständig ist (bitte jeweils mit Name und Sitz) sowie eine Übersicht der Konzernstruktur bei.
 - aktueller Lebenslauf des Geldwäschebeauftragten sowie der Stellvertretung
 - Sachkundenachweis (zum Beispiel Schulungsnachweise) des Geldwäschebeauftragten sowie der Stellvertretung
- Für den Bereich Glücksspiel:
 - Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Angaben über die Qualifikation des entsprechenden Mitarbeiters (zum Beispiel Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (zum Beispiel in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder gegebenenfalls auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen beim Verpflichteten/Unternehmen
Der Hauptsitz Ihres Unternehmens ist in Hessen und Sie gehören einer der o.g. Unternehmensgruppen an. Bei Unternehmen, die im Glücksspielbereich tätig sind, ist auch ein Sitz außerhalb Hessens möglich.
Sie möchten die (Neu)Bestellung von (Gruppen)Geldwäschebeauftragten oder deren Stellvertretung anzeigen. (Einfache Änderungen, zum Beispiel von Telefonnummern, teilen Sie bitte per Post, Fax oder E-Mail mit.)
a.) Gesetzliche Grundlage

Modul

Sachverhalt

Das Geldwäschegesetz regelt, dass in folgenden Fällen die Pflicht zur Bestellung und Anzeige eines Geldwäschebeauftragten besteht:

- Die Besetzung der Funktion ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 7 Absatz 1 GwG: Für Finanzunternehmen und Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen) oder
 - die Aufsichtsbehörde hat durch eine individuelle Anordnung bestimmt, dass Sie einen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 GwG), oder
 - Sie handeln mit hochwertigen Gütern, sind Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter und erfüllen die weiteren Voraussetzungen der Allgemeinverfügung, die die Hessischen Regierungspräsidien für diese Verpflichteten nach § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG erlassen haben, zum Beispiel Mitarbeiterzahl (siehe weiterführende Informationen), oder
 - Sie sind als Mutterunternehmen einer Gruppe nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 GwG oder anstelle des Mutterunternehmens nach § 9 Absatz 4 GwG zur Bestellung einer oder eines Gruppengeldwäschebeauftragten verpflichtet.
- In all diesen Fällen ist immer auch die Stellvertretung zu regeln und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

b) Freiwillige Bestellung

Wenn Sie einen Geldwäschebeauftragten als „zusätzliche“ interne Sicherungsmaßnahme bestellen, ohne dass Sie durch das GwG oder eine Bestimmung der Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet sind.

2. Voraussetzungen bei der Person des Geldwäschebeauftragten

Geldwäschebeauftragte übernehmen eine zentrale, verantwortungsvolle Aufgabe in der Geldwäscheprävention für Ihr Unternehmen oder Ihren Gewerbebetrieb. Neben ausreichendem Wissen müssen sie auch über die erforderliche Durchsetzungskraft und Befugnisse verfügen. Darum müssen sie der Führungsebene angehören und sind der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Sie müssen der bestellten Person die notwendigen Mittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen, zum Beispiel die hierfür erforderliche Arbeitszeit. Es greifen

Modul	Sachverhalt
	Benachteiligungsverbote und ein spezieller Kündigungsschutz. Näheres siehe § 7 Absatz 5 bis 7 GwG und in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (siehe weiterführende Informationen).
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	• Als Verpflichteter zeigen Sie die Bestellung eines (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung für Ihr Unternehmen vorab bei der Aufsichtsbehörde an. • Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft. • Besitzt die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit, muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Bestellung als Geldwäschebeauftragter oder Stellvertretung widerrufen werden und eine neue Person benannt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige von (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten und/oder Stellvertretungen muss vor der Bestellung erfolgen. Es existiert keine Frist, das heißt, die Anzeige kann auch sehr kurzfristig erfolgen. Die Anzeige soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Qualifikation und Zuverlässigkeit des neu ernannten (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten und/oder der Stellvertretung zu überprüfen und gegebenenfalls der Bestellung zeitnah zu widersprechen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://rp-kassel.hessen.de/sicherheit/geldwaeschegetz https://rp-kassel.hessen.de/sicherheit/geldwaeschegetz
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten Entgegennahme • Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind

Modul

Sachverhalt

unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten (im Folgenden wird zugunsten der Lesbarkeit auf die Doppelnennung verzichtet) auf Führungsebene sowie eine Stellvertretung zu bestellen.

- Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertretung sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.
- Bei Unternehmensgruppen muss ein Gruppengeldwäschebeauftragter bestellt und vorab angezeigt werden.
- Zuständig: bei Glücksspiel RP Darmstadt, Glücksspielaufsicht, hessenweit; bei Nicht-Finanzsektor regional zuständiges Regierungspräsidium (RP Gießen, RP Kassel, RP Darmstadt), Team Geldwäscheprävention; gesonderte Regelungen für weitere Unternehmen und Berufsgruppen wie Steuerberater, Notare, Banken etc.; bitte individuell bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde erfragen

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

bei Glücksspiel RP Darmstadt, Glücksspielaufsicht, hessenweit; bei Nicht-Finanzsektor regional zuständiges Regierungspräsidium (RP Gießen, RP Kassel, RP Darmstadt), Team Geldwäscheprävention; gesonderte Regelungen für weitere Unternehmen und Berufsgruppen wie Steuerberater, Notare, Banken etc.; bitte individuell bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde erfragen

Formulare

Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja
Schriftform erforderlich: Nein
Formlose Antragsstellung möglich: Nein
Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Appoint a (group) money laundering officer or (group) money laundering officer,
(Gruppen-)Geldwäschebeauftragte oder
(Gruppen-)Geldwäschebeauftragten bestellen